

---

# Rahmenreglement

## Schiedsrichterkommission AFV

Ausgabe März 2020

---

Stand: 16. März 2020



sprüngli druck ag

bürokonzept  
und die arbeit  
macht spass

med&motion  
Experten in Physiotherapie & Training



GARAGE ZIMMERLI | AARAU ROHR  
[www.garage-zimmerli.ch](http://www.garage-zimmerli.ch)



## Einleitung

Dieses Reglement fasst die Aufgaben und die Massnahmen der Schiedsrichterkommission des Aargauischen Fussballverbandes (nachfolgend: SK-AFV) zusammen. Das Reglement regelt Rechte, Pflichten und Kompetenzen der Schiedsrichter. Es dient Schiedsrichtern und Funktionären der Vereine als Leitfaden rund um das Schiedsrichterwesen im AFV.

## Begriffe

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird immer der Begriff Schiedsrichter, resp. die Abkürzung SR, verwendet. Diese Begriffe beziehen sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer. Dies gilt für das gesamte Reglement des AFV.



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>2. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>3. Verhaltenskodex</b>	<b>6</b>
<b>4. Allgemeines</b>	<b>7</b>
4.1 Zugehörigkeit zu einem Verein	7
4.2 SR-Kontingent	7
4.3 Grundausbildung	8
4.4 Wiedereinstieg als SR	9
4.5 Regionenwechsel	9
4.6 Vereinswechsel	9
4.7 Rücktritt	10
4.8 Alterslimiten	10
4.9 Suspensionen	11
4.10 SR-Einsatz aktiver Fussballer	11
<b>5. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters</b>	<b>11</b>
5.1 Entschädigungen	11
5.2 Schiedsrichterausweis	11
5.3 Spielleitungen	12
5.4 Verfügbarkeit	13
5.5 Dispensation	13
5.6 Ausbildung	14
5.7 Konditionstest	14
5.8 Regeltest	15
5.9 Coaching	15
<b>6. Kategorien von Schiedsrichtern und Assistenten</b>	<b>16</b>
6.1 Qualifikationen	16
6.2 Promotionen	17
6.3 Rückqualifikationen	18
6.4 Schiedsrichter der 2. Liga Interregional / 2. Liga Regional	18

# AFV Aargauischer Fussballverband

6.5	Schiedsrichter der 3. Liga .....	19
6.6	Schiedsrichter-Assistenten .....	19
6.7	Talentgruppe.....	19
6.8	Coaches.....	20
6.9	Instruktoren.....	22
<b>7.</b>	<b>Disziplinarwesen und Sanktionen .....</b>	<b>23</b>
7.1	Disziplinarwesen.....	23
7.2	Sanktionen bei Absenzen an Lehrabenden und Kursen .....	25
7.3	Absenz an Lehrabendperioden oder an sonstigen Kursen.....	25
7.4	Absenz an zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder Kursen in gleicher Funktion .....	26
7.5	Absenz an drei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder Kursen in gleicher Funktion .....	26
7.6	Wiederholte Absenzen an Lehrabendperioden oder Kursen.....	27
7.7	Absenzen an Kursen der Talentgruppe .....	27
<b>8.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>27</b>
8.1	Genehmigung, Inkrafttreten .....	27

## Änderungen

- Version 1.0 vom 16. März 2020



## 1. Grundlagen

1.1.1 Als Grundlagen für die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter gelten die folgenden Dokumente:

- Statuten AFV
- Rechtspflegeordnung (RPO) SFV
- Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) SFV
- Reglement für Schiedsrichterinstruktoren (RSI) SFV
- Reglement für Schiedsrichter-Coaches (RSC) SFV
- Ausbildungsreglement SFV
- Merkblatt für die Schiedsrichter SFV
- Wettspielreglement AFV
- Reglement über die Schiedsrichter-Meldepflicht der Vereine AFV
- Spesenreglement AFV
- Gebühren- und Bussenliste AFV
- Geschäftsreglement SK-AFV
- Regionale Weisungen SK-AFV

Die aktuellen Reglemente des SFV, der Amateurliga und des AFV sind auf den jeweiligen Internetseiten aufgeschaltet. Allein diese Fassungen enthalten den gültigen Wortlaut. Abweichungen von diesen Reglementen sind in diesem Rahmenreglement der SK-AFV ausgeführt.



## 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Die Organisation der SK ist im Geschäftsreglement der Schiedsrichterkommission des AFV geregelt.
- 2.1.2 Die SK-AFV kann für weitere Aufgaben im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand Mitarbeiter ernennen. Diese nehmen nach Bedarf an den Sitzungen teil und verfügen über eine beratende Funktion, üben jedoch kein Stimmrecht aus.
- 2.1.3 Die SK-AFV entscheidet unabhängig und aufgrund der vorhandenen Reglemente und Weisungen des AFV und des SFV. Der SK-AFV kommen die in diesem Reglement genannten Entscheid- und Strafkompetenzen zu.
- 2.1.4 Bei Differenzen zwischen diesem und den genannten Reglementen oder Weisungen der SK-AFV entscheidet der Verbandsvorstand des Aarg. Fussballverbandes, soweit es sich dabei um seine eigenen Reglemente handelt und er über die entsprechende Kompetenz verfügt.
- 2.1.5 Die durch die SK-AFV getroffenen Entscheide können mittels Rekurs angefochten werden. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und begründet innert 8 Tagen ab Zustellung des Entscheides bei der Geschäftsstelle AFV, Industriestrasse 1, 5000 Aarau, einzureichen. Der weitere verbandsinterne Rechtsmittelweg bleibt vorbehalten.
- 2.1.6 Disziplinenterscheide, welche wegen technischen Unvermögens gefällt werden (ungenügende Leistungen, Nichtbesuch der obligatorischen Aus- und Weiterbildungskurse, Nichtbefolgung der Aufgebote für Spielleitungen usw.) sind endgültig («Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten» Art. 40). Qualifikations-Entscheide sind keine Disziplinenterscheide, womit dagegen kein Rechtsmittel besteht.

## 3. Verhaltenskodex

- 3.1.1 Schiedsrichter, Coaches und Instruktoren haben eine Vorbildfunktion. Die SK-AFV erwartet daher von diesem Personenkreis einen erhöhten Verhaltensmassstab. Demgemäss soll sämtliches Verhalten auf und neben dem Fussballplatz den ethischen und moralischen Grundregeln entsprechen und der gute Anstand soll jederzeit gewahrt werden. Die SK-AFV behält sich vor, bei Abweichungen von diesem Verhaltensmassstab Ermahnungen oder disziplinarische Massnahmen auszusprechen.
- 3.1.2 Schiedsrichter, Coaches und Instruktoren repräsentieren die Werte des AFV auch auf den Online Kanälen. Auf Social Media verhalten sie sich mit Respekt und Eigenverantwortung. Schiedsrichter, Coaches und Instruktoren respektieren die folgenden Regeln auf Social Media:
- Keine Kommentare und Diskussionen zu Leistungen von Kollegen
  - Keine Kommentare und Diskussionen zur eigenen Leistung

- Keine Verlinkungen zu Clubs, Spieler, und Funktionären
- Kommentare / Infos zum Spiel, Spielort, Vorkommnisse, am Spiel beteiligten Personen nur zurückhaltend

3.1.3 SR, Instruktoren und Coaches nutzen ihre Position/Funktion in keinerlei Hinsicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile aus, vermeiden Interessenskonflikte und beteiligen sich weder direkt noch indirekt an Sportwetten oder ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Wettbewerbsspielen des AFV.

## 4. Allgemeines

### 4.1 Zugehörigkeit zu einem Verein

4.1.1 Schiedsrichter-Kandidaten müssen Mitglied eines Vereins des SFV oder eines Vereins, welcher Mitglied beim SFV werden will (Neuverein), sein. Die SK-AFV behält sich in diesem Zusammenhang vor, Schiedsrichter-Kandidaten abzulehnen, die für einen Verein ausserhalb der Region Aargau gemeldet sind.

### 4.2 SR-Kontingent

4.2.1 Die Schiedsrichter Meldepflicht ist im «Reglement über die Schiedsrichter-Meldepflicht der Vereine» des AFV geregelt. Die SK-AFV entscheidet über das SR-Kontingent aufgrund der ihr vorliegenden Informationen.

4.2.2 Zur Ermittlung der von jedem Club zu stellenden Schiedsrichter gilt der folgende Verhältnisschlüssel: Pro zwei zur Meisterschaft angemeldeten Teams ist ein Schiedsrichter zu stellen. Für Clubs, bei denen die Anzahl der angemeldeten Teams ungerade ist, wird zur Ermittlung der Anzahl Schiedsrichter auf die nächste tiefere Zahl abgerundet.

4.2.3 Jeder aktive Schiedsrichter, Coach oder Instruktor muss pro Kalenderjahr mindestens 10 Pflichteinsätze leiten. Die einzelnen Tätigkeiten im SR-Wesen (SR, Coach, Instruktor, SK, etc.) werden kumuliert. Trainingsspiele gelten nicht als Pflichteinsätze. Verschobene Meisterschafts- und Cupspiele werden angerechnet, genauso wie Piketteinsätze am Wochenende. Es liegt in der Verantwortung des SR/SRA, sich um die notwendigen Aufgebote zu kümmern, sofern ihm diese nicht automatisch zugeteilt werden.

4.2.4 Bei Vereinswechseln wegen Auflösung des alten Vereins wird der Schiedsrichter per sofort dem neuen Verein des AFV angerechnet. Allfällige beim neuen Verein vorgängig verfügte Massnahmen aufgrund Nichteinhaltens der Meldepflicht bleiben dennoch in Kraft. Vereine ohne am Wettspielbetrieb teilnehmende Teams gelten nicht als aufgelöst und fallen nicht unter diese Bestimmung.

4.2.5 Wer als Verein neu aufgenommen werden will, muss bereits über einen neu ausgebildeten Schiedsrichter verfügen, der die gesamte Ausbildung vollumfänglich absolviert und alle Prüfungen (Regelkenntnisse und Leistungstest) erfüllt hat. Die

Erfüllung dieser Sonderregelung kann nicht durch einen Vereinswechsel eines bereits aktiven Schiedsrichters zum neu aufzunehmenden Verein erreicht werden.

- 4.2.6 Ist ein SK-Mitglied nicht aktiver SR, Coach oder Instruktor, zählt er für die SR-Meldepflicht, wenn sie oder er während mindestens dem halben Kalenderjahr im Amt war.

## 4.3 Grundausbildung

- 4.3.1 Der AFV führt in der Regel pro Saison zwei Grundkurse für Neu-Schiedsrichter durch.
- 4.3.2 Die Organisation und Durchführung der Kurse obliegt der SK-AFV.
- 4.3.3 Die Schiedsrichter-Kandidaten müssen sich in der deutschen Sprache in Wort und Schrift verständigen können.
- 4.3.4 Das Mindestalter für Neu-Schiedsrichter beträgt 15 Jahre (als Stichtag gilt das Datum des Eintrittstests). Das Höchstalter für die Zulassung als SR-Anwärter zur Grundausbildung beträgt 50 Jahre. Die SK-AFV kann Ausnahmen bewilligen.
- 4.3.5 Die Schiedsrichter-Kandidaten müssen am Samstag (ganzer Tag) für Spielleitungen zur Verfügung stehen.
- 4.3.6 Wer als Spieler oder Funktionär eines Vereins suspendiert ist, wird nicht als Kandidat zugelassen, wenn die Suspension später als 4 Wochen nach dem Abschluss des Grundkurses endet.
- 4.3.7 Wird ein geplanter Grundausbildungskurs nicht durchgeführt (z.B. infolge zu wenig Anmeldungen), entscheidet die SK-AFV über das weitere Vorgehen.
- 4.3.8 Ein Schiedsrichter-Kandidat hat den Grundkurs bestanden, wenn er den ganzen Grundausbildungskurs absolviert und die massgebenden Regel- und Konditionstests bestanden hat. Sobald er alle Bedingungen erfüllt hat, erhält er seinen Schiedsrichterausweis.
- 4.3.9 Ein Schiedsrichter-Kandidat wird erst in den Schiedsrichterbestand aufgenommen und zählt für das SR-Kontingent des Vereins, wenn er nach den SR-Betreuungen für Einsätze freigegeben ist. Nach den erforderlichen Spielleitungen, die durch einen Schiedsrichter-Betreuer begleitet werden, entscheidet die SK-AFV über die praktische Eignung eines Neu-Schiedsrichters. Bei negativem Entscheid wird auf den Neu-Schiedsrichter per sofort verzichtet.
- 4.3.10 Bei der Anmeldung eines Schiedsrichter-Kandidaten kann die SK-AFV eine Anmeldegebühr gemäss dem Gebührenreglement des AFV erheben. Mit dieser Gebühr sind die Kurs- und Materialkosten sowie die Umtriebe abgedeckt. Für den Schiedsrichter-Kandidaten entstehen keine Kosten.
- 4.3.11 Bei einem Rücktritt innerhalb der ersten 3 Jahre nach dem Neu-Schiedsrichter-Kurs wird eine Gebühr gemäss dem Gebührenreglement des AFV erhoben. Diese Gebühr fällt auch an, wenn der Kandidat dem Kurs unentschuldig fernbleibt oder die Abmeldung zu spät erfolgt. Die Belastung wird dem Club des Schiedsrichter-Kandidaten in Rechnung gestellt.

- 4.3.12 Bleibt ein gemeldeter Schiedsrichter-Kandidat dem Grundausbildungskurs unentschuldig fern, kann er frühestens nach 2 Jahren wieder angemeldet werden. Die SK-AFV kann Ausnahmen bewilligen.

## 4.4 Wiedereinstieg als SR

- 4.4.1 Wiederaufnahmegesuche von ehemaligen Schiedsrichtern müssen von einem Verein unterstützt und schriftlich an die SK-AFV gerichtet werden.
- 4.4.2 Schiedsrichter, auf deren Dienste verzichtet wurde, können frühestens 2 Jahre nach dem Verzicht ein begründetes Gesuch um Reaktivierung stellen.
- 4.4.3 Die SK-AFV entscheidet über ein Wiederaufnahmegesuch, die zu besuchenden Kurse und die Qualifikation.
- Schiedsrichter, die länger als ein Jahr kein Spiel geleitet haben und in dieser Zeit nicht als SR-Coach / Instruktor / Betreuer im Einsatz waren, müssen zum Wiedereinstieg als SR einen Tag des Neu-SR-Kurses besuchen und den Regeltest erfolgreich absolvieren.
  - Schiedsrichter, die länger als zwei Jahre kein Spiel geleitet haben und in dieser Zeit nicht als SR-Coach / Instruktor / Betreuer im Einsatz waren, müssen zum Wiedereinstieg als SR den gesamten Neu-SR-Kurs besuchen und den KO-Test und den Regeltest erfolgreich absolvieren.

## 4.5 Regionenwechsel

- 4.5.1 Die Bestimmungen zum Regionenwechsel richten sich nach den Vorgaben im «Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten» des SFV.
- 4.5.2 Die Zuteilung von Schiedsrichtern zum AFV richtet sich nach dem gesetzlichen Wohnsitz. Ausnahmen sind in Absprache mit dem anderen involvierten Regionalverband durch die SK-AFV zu bewilligen.
- 4.5.3 Bei Vereinswechseln wegen Wechsel des Wohnsitzes in die Region AFV nach dem «Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten» (Art. 25) wird der Schiedsrichter per sofort dem neuen Verein des AFV angerechnet. Allfällige beim neuen Verein vorgängig verfügte Massnahmen aufgrund Nichteinhaltens der Meldepflicht bleiben dennoch in Kraft.
- 4.5.4 Über andere sich im Zusammenhang mit dem Regionenwechsel stellende Fragen entscheidet die SK-AFV.

## 4.6 Vereinswechsel

- 4.6.1 Vereinswechsel von Schiedsrichtern haben grundsätzlich gemäss dem «Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten» (Art. 23 – 25) und dem «Reglement über die Schiedsrichter-Meldepflicht» des AFV (Art. 7) zu erfolgen. Der Schiedsrichter hat im Streitfall den Beweis zu erbringen, dass der bisherige Verein

rechtzeitig informiert worden ist. Vereinswechsel, deren Abwicklung nicht diesem Vorgehen entsprechen, sind ungültig.

- 4.6.2 Über die Bewilligung der Vereinswechsel entscheidet die SK-AFV aufgrund der ihr dazu vorliegenden Dokumente und Informationen.
- 4.6.3 Ein Vereinswechsel muss immer bis spätestens am 31. Dezember in brieflicher Form an den alten Verein, an den neuen Verein und an die SK-AFV gesendet werden. Danach wird der SR auf den übernächsten Sommer (1. Juli) zum neuen Verein mutiert (**Sperrfrist 1 ½ Jahre**).

## 4.7 Rücktritt

- 4.7.1 Schiedsrichter, welche einen Rücktritt einreichen/bekannt geben, haben dies der Geschäftsstelle des AFV zuhanden der SK schriftlich und begründet mitzuteilen. Ein solcher Rücktritt wird von der SK-AFV schriftlich bestätigt.
- 4.7.2 Die SK-AFV kann gemäss dem «Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten» (Art. 38) auf die Dienste eines Schiedsrichters verzichten. Dieser Entscheid wird dem Schiedsrichter und seinem Verein schriftlich mitgeteilt. Vor einer endgültigen Streichung als SR kommuniziert die SK-AFV den allfälligen Entscheid dem Schiedsrichter und seinem Verein.
- 4.7.3 Jeder Verein hat das Recht, jederzeit auf einen für ihn gemeldeten Schiedsrichter, Instruktor oder Coach zu verzichten. In diesem Falle hat der Betroffene die Möglichkeit, innert 4 Wochen einen neuen Verein zu suchen, welcher ihn aufnimmt. Ohne Aufnahme durch einen anderen Verein wird der Betroffene nicht mehr auf der Schiedsrichterliste geführt. Bei Vereinswechseln wegen Verzichts des bisherigen Vereins wird der Betroffene per sofort dem neuen Verein des AFV angerechnet. Allfällige beim neuen Verein vorgängig verfügte Massnahmen aufgrund Nichteinhaltens der Meldepflicht bleiben dennoch in Kraft.

## 4.8 Alterslimiten

- 4.8.1 Die SK-AFV legt das Höchstalter für die Ausübung der Schiedsrichter-Tätigkeit fest. Sie orientiert sich an den Vorgaben des SFV.
- 4.8.2 Die Qualifikationen 2. Liga Interregional, 2. Liga, 3. Liga, 4. Liga und/oder SR-Assistent kann ein Schiedsrichter ausüben, sofern er den Regel- und Konditionstest bestanden hat. Eine Alterslimite existiert in keiner Qualifikations-Kategorie im AFV.
- 4.8.3 Ab dem Jahr, in welchem der SR das 60. Altersjahr erreicht, muss der SR der SK jährlich ein medizinisches Attest einreichen. Dieses muss der SR zu seinen Lasten besorgen. Die SK kann die betreffenden SR zu einem Konditionstest aufbieten.
- 4.8.4 Instruktoren und Coaches können ihre Tätigkeit bis zum 70. Lebensjahr ausüben, sofern sie den Regeltest bestanden haben. Die Altersgrenze von 70 Jahren gilt nicht für die Tätigkeit als Funktionär (Mitglied der Schiedsrichterkommission des AFV, Mitglied der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikett-Stelle, etc.).

- 4.8.5 Über andere sich im Zusammenhang mit den Alterslimiten stellende Fragen entscheidet die SK-AFV.

## 4.9 Suspensionen

- 4.9.1 Ein SR, dem als aktiver Fussballer oder in einer anderen Funktion eine Suspension mit einer roten Karte auferlegt wird, ist mindestens während der gleichen Dauer als Schiedsrichter, Coach oder Instruktor suspendiert.
- 4.9.2 Einem SR, der als aktiver Fussballer wegen SR-Beleidigung ausgeschlossen wird, wird mitgeteilt, dass die SK im Wiederholungsfall die Streichung vornehmen wird.

## 4.10 SR-Einsatz aktiver Fussballer

- 4.10.1 SR und SRA werden nicht in der gleichen Gruppe eingesetzt, in der sie als aktiver Fussballer tätig sind. Diese Regelung gilt für den Bereich 2. bis 5. Liga.

## 5. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters

### 5.1 Entschädigungen

- 5.1.1 Der SR erhält für die Spielleitungen eine Entschädigung, welche ebenfalls die Reisespesen beinhaltet. Die Festsetzung dieser Ansätze obliegt dem SFV.
- 5.1.2 Im AFV gelten die Spesenregelungen gemäss Merkblatt des SFV. Für regionale SR-Einsätze im AFV kann der Zuschlag für Distanzen über 50 km nicht geltend gemacht werden.
- 5.1.3 Die Entschädigungen für die Instruktor- und Coachingtätigkeiten werden durch die SK-AFV gemäss dem Spesenreglement des AFV festgelegt.
- 5.1.4 Die Entschädigungen und Spesen für die Kursteilnehmer richten sich nach den Vorgaben des SFV und dem Spesenreglement des AFV.
- 5.1.5 Für die Cupspiele im AFV gelten die Spesenregelungen der Meisterschaftsspiele. Die im Merkblatt aufgeführten Spesen für die Cupspiele gelten nur für Cupspiele, welche durch den SFV organisiert werden.

### 5.2 Schiedsrichterausweis

- 5.2.1 Jeder SR hat Anspruch auf einen Schiedsrichterausweis, welcher ihm freien Eintritt (Stehplatz) zu allen vom SFV oder einem seiner Vereine durchgeführten Veranstaltungen ermöglicht.
- 5.2.2 Ein SR hat Anspruch auf Abgabe des Schiedsrichter-Veteranenpasses, wenn er seinen Rücktritt nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit erklärt. Die genauen Regelungen zu den Schiedsrichterausweisen erfolgen durch den SFV.

## 5.3 Spielleitungen

- 5.3.1 Schiedsrichter, Coaches und Instruktoeren dürfen nur durch das zuständige Ressort SR-Aufgebot, durch die Geschäftsstelle AFV oder den SFV offiziell zu Spielleitungen aufgebote werden. Grundsätzlich sind die Aufgebote dem Clubcorner zu entnehmen.
- 5.3.2 Abmeldungen für Einsätze müssen so rasch wie möglich und mindestens 21 Tage im Voraus in der persönlichen Einsatzplanung in Clubcorner erfasst werden. Die detaillierten Aufgebote für Spielleitungen und Kurse sind im Clubcorner ersichtlich. Alle Aufgebote im Clubcorner (auch kurzfristige) sind immer verbindlich.
- 5.3.3 Spielrückgaben haben gemäss den Weisungen der SK-AFV (Merkblatt für die Schiedsrichter) zu erfolgen. Spielrückgaben sind nur an das SR-Aufgebot oder die Pikettstelle möglich. Das Aufgebot ist verbindlich solange es im Clubcorner vorhanden ist. Ein bei der Aufgebotsstelle nicht abgemeldeter SR kann jederzeit und auch kurzfristig für ein Spiel aufgebote werden.
- 5.3.4 Kurzfristige Spielrückgaben sind unter allen Umständen zu vermeiden und haben gemäss den Weisungen der SK-AFV zu erfolgen.
- 5.3.5 Kann dem Aufgebot aus unvorhergesehenen Gründen (bspw. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie) nicht Folge geleistet werden, ist der Aufgebotsstelle, respektive der Pikettstelle sofort Meldung zu erstatten.
- 5.3.6 In einer Notlage (Nichterreichbarkeit der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikettstelle) darf der aufgebote Schiedsrichter das zu leitende Spiel einem Schiedsrichter übergeben, der über die entsprechende Qualifikation verfügt. Die SR-Aufgebots- und/oder Pikettstelle muss in einem solchen Fall so rasch wie möglich zwingend informiert werden. Verantwortlich für diese Meldung ist der das Spiel abgebende Schiedsrichter. Die Beweislast der Nichterreichbarkeit der SR-Aufgebots- und/oder Pikettstelle liegt beim das Spiel abgebenden Schiedsrichter.
- 5.3.7 Bei Nichtantreten zu einem Einsatz (inkl. Trainingsspiele und Turniere) wird der betreffende Schiedsrichter zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die SK-AFV behält sich weitere Sanktionen gegen diesen Schiedsrichter vor.
- 5.3.8 Bei unvollständigem Erfüllen oder Nichterfüllen der administrativen Verpflichtungen gegenüber der Wettspielkommission (Abschluss Schiedsrichterbericht in Clubcorner, Resultatmeldung etc.) behält sich die SK-AFV entsprechende Rechnungsstellung für Gebühren und/oder Bussen sowie weitere Massnahmen gegenüber dem betreffenden Schiedsrichter vor.
- 5.3.9 Für die Leitung von Trainings- und Turnier-Spielen bedarf es der Zustimmung der SR-Aufgebotsstelle oder der Pikettstelle. Dies gilt sinngemäss auch für die Funktion als Schiedsrichter-Assistent.
- 5.3.10 Einsätze (inkl. Trainingsspiele und Turniere), welche nicht von der SR-Aufgebotsstelle bewilligt wurden, erfolgen auf volle Verantwortung der betreffenden Schiedsrichter und Vereine. Die SK-AFV behält sich allfällige disziplinarische Massnahmen vor.

- 5.3.11 Bei Spielrückgaben wird eine Gebühr gemäss Gebühren- und Bussenliste des AFV erhoben.
- 5.3.12 Weitergehende Bestimmungen zu den Spielleitungen und SR-Einsätzen sind in den «Regionalen Weisungen SK-AFV» geregelt.

## Visuelle Kontrolle

- 5.3.13 Die visuelle Kontrolle gibt es im AFV nicht mehr. In der Regel sollte sich der Schiedsrichter vor dem Spiel bei den Teams kurz vorstellen und die Ausrüstung kontrollieren (Schuhe, Schienbeinschoner, Schmuck).
- 5.3.14 Es ist möglich, dass SR direkt von der Geschäftsstelle für eine stichprobenartige «visuelle Kontrolle» aufgeboten werden. In diesem Fall müssen vor der Mannschaft die Namen, Vornamen und das Geburtsdatum abgeglichen werden. Bei Unregelmässigkeiten muss dies rapportiert werden. Sollten Unregelmässigkeiten vorliegen, darf der Spieler trotzdem spielen.

## 5.4 Verfügbarkeit

- 5.4.1 Jeder aktive Schiedsrichter, Coach oder Instruktor muss pro Kalenderjahr mindestens 10 Pflichteinsätze leiten.
- 5.4.2 Schiedsrichter und SR-Assistenten der 2. Liga Interregional und 2. Liga Regional oder höher müssen pro Kalenderjahr mind. 15 Pflichteinsätze leiten. Sie sollten jeweils an 3 von 4 Wochenenden zur Verfügung stehen.
- 5.4.3 Schiedsrichter, SR-Assistenten und Coaches sollten am Samstag (ganzer Tag) für Spielleitungen zur Verfügung stehen.

## 5.5 Dispensation

### Anwendbarkeit ab 4 Wochen Abwesenheit

- 5.5.1 Schiedsrichter, die während mehr als 4 Wochen für Spielleitungen nicht zur Verfügung stehen, müssen ein schriftliches Dispensationsgesuch an die SK-AFV stellen (bspw. Militärdienst, Auslandsaufenthalte, Verletzungen, Krankheiten). Die SK-AFV ist für die Bewilligung und die Reduktion der Anzahl Pflichtspiele abschliessend zuständig. Kann ein SR aufgrund eines ärztlichen Attests nicht eingesetzt werden, gilt dies auch als Dispens.

### Wertung als Rücktritt

- 5.5.2 Dispensationsgesuche für eine Zeitspanne von mehr als 12 Monaten werden als Rücktritte gewertet. Mehrere, sich in kurzen Zeitabständen folgende Dispensen, bei welchen der SR in den Zeitspannen dazwischen keine Einsätze geleistet hat, werden von der SK-AFV als eine ununterbrochene Dispensation gewertet.

## Verfügte Einstellungen im Aufgebot

- 5.5.3 Von der SK-AFV verfügte Einstellungen im Aufgebot, die eine Zeitdauer von 12 Monaten überschreiten, werden als Rücktritte gewertet. Mehrere, sich in kurzen Zeitabständen folgende Einstellungen im Aufgebot, bei welchen der SR in den Zeitspannen dazwischen keine Einsätze geleistet hat, werden von der SK-AFV als eine ununterbrochene Einstellung im Aufgebot gewertet. Die Kurspflicht eines im Aufgebot eingestellten SR bleibt in jedem Falle bestehen.

## Kurspflicht während der Dispensation

- 5.5.4 Über die Kurspflicht eines dispensierten Schiedsrichters entscheidet die SK-AFV. Grundsätzlich sind sämtliche Kurse gemäss der Kurspflicht zu absolvieren.

## Keine Spielleitungen innerhalb eines Kalenderjahres

- 5.5.5 Schiedsrichter, welche innerhalb eines Kalenderjahres keine Einsätze geleistet haben, werden als solche gestrichen. Ausgenommen davon sind SR, welche vom AFV offiziell dispensiert wurden, im Militär sind oder krankheits- sowie verletzungsbedingt ausfallen. In den drei letztgenannten Fällen muss beim AFV der Marschbefehl und/oder das Arzzeugnis vorliegen.

## 5.6 Ausbildung

### Kurspflicht

- 5.6.1 Ein Schiedsrichter hat pro Vor- und Rückrunde je einen obligatorischen Lehrabend zu besuchen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Kurse für SR der regionalen Talentgruppe, SR der 2. Liga Interregional und 2. Liga Regional, SR-Assistenten, Instruktoren, Coaches und Betreuer. Von der Kurspflicht bei obligatorischen SR-Lehrabenden befreit sind Mitglieder der Kader der Swiss Football League und der 1. Liga.
- 5.6.2 Neu-Schiedsrichter haben nach dem abgeschlossenen Grundkurs die obligatorischen Lehrabende ab der ihrer Grundausbildung folgenden Halbsaison zu besuchen.
- 5.6.3 Die SK-AFV kann die Durchführung weiterer Kurse und die Pflicht, diese zu besuchen, beschliessen.
- 5.6.4 Die Folgen bei begründeten oder unbegründeten Abwesenheiten sind unter Abs. 7 «Disziplinarwesen, Absenzen an Lehrabenden und Kursen» geregelt.

### Kurse des SFV

- 5.6.5 Vorbehalten bleibt die Kurspflicht nach den Reglementen des SFV für die von ihm organisierten und/oder angeordneten Kurse.

## 5.7 Konditionstest

- 5.7.1 Ein Schiedsrichter hat pro Saison einen obligatorischen Konditionstest zu erfüllen. Ausgenommen sind SR der Qualifikation Junioren.

- 5.7.2 Der Konditionstest kann in einer anderen Region absolviert werden. Die SR haben in diesem Fall ein schriftliches Gesuch an die SK-AFV zu stellen.
- 5.7.3 Bei Nichtbestehen muss obligatorisch ein Nachtest besucht werden. Die SR der 2. Liga Interregional, 2. Liga Regional, 3. Liga und SR-Assistenten bleiben in ihrer Liga gesperrt, bis sie den Konditionstest erfolgreich absolviert haben.
- 5.7.4 Bei zweimaligem Nichtbestehen innerhalb eines Kalenderjahres werden die Schiedsrichter und SR-Assistenten zurückgestuft. Wenn ein SR den Konditionstest innerhalb von 3 Jahren zweimal nicht besteht, kann die SK-AFV den SR rückqualifizieren oder suspendieren.
- 5.7.5 Die Durchführung der Konditionstests ist im Merkblatt „Konditionstest“ geregelt.

## 5.8 Regeltest

- 5.8.1 Ein Schiedsrichter hat pro Saison einen obligatorischen Regeltest zu erfüllen. Ausgenommen sind SR der Qualifikationen Junioren.
- 5.8.2 Zur Erfüllung müssen die SR, Instrukoren und Coaches mindestens 80 Prozent der Fragen richtig beantworten.
- 5.8.3 Bei Nichtbestehen muss obligatorisch ein Nachkurs besucht werden. Die SR der 2. Liga Interregional, 2. Liga Regional, 3. Liga und SR-Assistenten bleiben in ihrer Liga gesperrt, bis sie den Regeltest erfolgreich absolviert haben.
- 5.8.4 Bei zweimaligem Nichtbestehen innerhalb eines Kalenderjahres werden die Schiedsrichter zurückgestuft. Wenn ein SR den Regeltest innerhalb von 3 Jahren zweimal nicht besteht, kann die SK-AFV den SR rückqualifizieren oder suspendieren.
- 5.8.5 Die Durchführung der Regeltests ist im Merkblatt «Regeltest» geregelt.

## 5.9 Coaching

- 5.9.1 Die SR und SR-Assistenten werden periodisch gecoacht. Für die Ansetzung und Durchführung von Coachings sowie die Auswahl der Coaches ist die SK-AFV alleine zuständig.
- 5.9.2 Die Leistung und die Beobachtungen werden durch den Coach mit dem SR und/oder dem SR-Assistenten nach Spielschluss besprochen und in einem Coachingbericht schriftlich in Clubcorner festgehalten.
- 5.9.3 Für die Besprechung der Leistungen und Beobachtungen hat der SR und/oder SR-Assistent bezüglich seiner Zeitplanung dem Coach mindestens wie folgt zur Verfügung zu stehen:
  - Spiele mit einem SR: bis mind. 45 Minuten nach Spielschluss
  - Spiele mit einem SR-Trio: bis mind. 60 Minuten nach Spielschluss
- 5.9.4 Der SR und/oder SR-Assistent hat sich anlässlich der Besprechung gegenüber dem Coach jederzeit korrekt zu verhalten. Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen

wird der SR und/oder SR-Assistent mit einer Busse gemäss Gebühren- und Bussenliste des AFV belegt. Die SK-AFV behält sich allfällige weitere disziplinarische Massnahmen vor.

- 5.9.5 Bei Coachings mit ungenügender Leistung entscheidet die SK-AFV über das weitere Vorgehen und die weiteren Einsätze des betreffenden SR und/oder SR-Assistenten.

## 6. Kategorien von Schiedsrichtern und Assistenten

### 6.1 Qualifikationen

#### Grundsatz

- 6.1.1 Die SK-AFV entscheidet über die definitive Qualifikation eines SR und/oder SR-Assistenten. Sie beachtet dabei den aktuellen Bedarf an Schiedsrichtern in den betreffenden Ligen, die Coachingergebnisse, das generelle Verhalten, die Zuverlässigkeit, die Pflichterfüllung und die Verfügbarkeit des entsprechenden Schiedsrichters. Hierbei handelt es sich um keine abschliessende Aufzählung möglicher Kriterien. Die Qualifikationen der SK sind endgültig.
- 6.1.2 Die Qualifikationen in eine höhere Liga erfolgen aufgrund der Anträge der Coaches, welche SR für höhere Ligen vorschlagen können. Ebenso können Coaches Rückqualifikationen in tiefere Ligen vorschlagen. Die Anträge der Coaches gelten für die SK als Vorschläge und sind nicht bindend.

#### Kategorien von Qualifikationen

- 6.1.3 Jeder Schiedsrichter wird in einer der nachfolgenden Kategorien qualifiziert:

- 2. Liga Interregional
- 2. Liga Regional
- 3. Liga
- 4. Liga
- 5. Liga und Junioren A
- Junioren B und Junioren C
- Senioren 30+
- Senioren 40+
- Senioren 50+
- Schiedsrichter-Kandidat

Jeder Schiedsrichter-Assistent wird in einer der nachfolgenden Kategorien qualifiziert:

- 2. Liga Interregional
- 2. Liga Regional
- 2. Liga Kandidat

## 6.2 Promotionen

### Promotionstermine

- 6.2.1 Die SK-AFV entscheidet über die definitive Qualifikation eines Schiedsrichters und Schiedsrichter-Assistenten der 2. Liga Interregional, 2. Liga Regional und 3. Liga an der nächstfolgenden Qualifikationssitzung, jeweils Ende der Vor- und der Rückrunde. Eine Promotion erfolgt auf Beginn einer neuen Halbsaison.

### Kriterien

- 6.2.2 Die SK-AFV berücksichtigt für mögliche Promotion und Relegation in der 2. Liga Interregional, 2. Liga Regional und 3. Liga die folgenden Kriterien. Diese Aufzählung möglicher Kriterien ist nicht abschliessend.
- Ergebnisse aus den Coachings innerhalb der abgelaufenen Saison
  - Ergebnisse aus Konditions- und Regeltests
  - Verfügbarkeit für die Aufgebotsstelle
  - Weiterbildung des Schiedsrichters
  - Erfüllung der administrativen Pflichten
  - Persönliches Verhalten
  - Potenzial für höhere Aufgaben
- 6.2.3 Eine Promotion setzt voraus, dass der Kandidat vor der neuen Saison den Konditionstest der höheren Liga mit den entsprechenden Limiten besteht. Er muss zudem einen Regeltest absolvieren, welcher einmal wiederholt werden darf. Ein Kandidat der 2. Liga oder 3. Liga, der den Konditionstest nicht besteht, wird automatisch wieder in eine tiefere Liga rückqualifiziert.

### Probespiele

- 6.2.4 Die Qualifikationen von SR in der 2. Liga Regional und der 3. Liga erfolgen nicht direkt, sondern über Probespiele. Erst nach erfolgreichem Bestehen der Probespiele in der entsprechenden Kategorie werden die SR definitiv in die höhere Liga aufgenommen.
- 6.2.5 2. Liga und 3. Liga-Kandidaten müssen 3 von 4 Probespielen innerhalb von maximal zwei Halbsaisons bestehen, um definitiv in die 2. Liga oder 3. Liga promoviert zu werden.
- 6.2.6 Zum Bestehen eines Probespiels in der Kategorie 2. Liga Regional und 3. Liga muss der SR auf diesem Niveau bei der Potentialbewertung ein A oder B erreichen. Bei der Matchbewertung muss der SR grundsätzlich auch ein A oder B erreichen, um das Probespiel zu bestehen.

## 6.3 Rückqualifikationen

6.3.1 Die SK-AFV kann aus den folgenden Gründen eine Rückqualifikation vornehmen:

- Ungenügende Leistungen auf dem Spielfeld
- Zweimalige, aufeinanderfolgende Nichterfüllung der Limiten des Konditionstests
- Mehrmaliges entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben am Konditionstest
- Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben an obligatorischen Kursen
- Mehrmaliges Nichtbestehen des Regeltests
- Mehrmalige Verletzungen der Pflichten gemäss den Weisungen.

Diese Aufzählung möglicher Gründe ist nicht abschliessend.

## 6.4 Schiedsrichter der 2. Liga Interregional / 2. Liga Regional

6.4.1 Das Kontingent der 2. Liga Interregional SR und SRA ergibt sich nach den Bedürfnissen des SFV. Die SK-AFV qualifiziert die nötige Anzahl SR definitiv zuhanden des SFV.

6.4.2 Damit ein SR definitiv in der 2. Liga Regional qualifiziert werden kann, muss er den B-Diplomkurs des SFV besucht haben.

### Grösse des Kaders

6.4.3 Das Kader der Schiedsrichter der 2. Liga Interregional und 2. Liga Regional setzt sich in der Regel aus 20 bis 28 Schiedsrichtern zusammen. Die genaue Grösse wird nach dem aktuellen Bedarf durch die SK-AFV festgelegt. Die SK-AFV kann in Ausnahmefällen von der Richtgrösse abweichen.

### Einsatz als Spieler

6.4.4 Schiedsrichtern der 2. Liga Interregional und/oder 2. Liga Regional ist es nicht erlaubt, sich als Spieler eines Teams der 2. Liga Interregional oder 2. Liga Regional aufbieten bzw. qualifizieren zu lassen. Bereits die Aufführung des Schiedsrichters als Spieler auf einer entsprechenden SFV-Spielerkarte (Matchkarte) stellt – auch ohne Spielereinsatz – einen Verstoss gegen diese Bestimmung dar.

6.4.5 Schiedsrichtern der 2. Liga Interregional und/oder 2. Liga Regional ist es nicht erlaubt, am Vortag eines Aufgebots zu einer Spielleitung in der 2. Liga Interregional oder 2. Liga Regional einen Einsatz als Spieler eines Teams – unabhängig der Liga – wahrzunehmen.

### Funktionärstätigkeiten

6.4.6 Die Tätigkeiten als Funktionär in einem Verein (Trainer, Assistenz-Trainer, Spezialtrainer [z.B. Torhütertrainer], Coach, Betreuer, Pfleger etc.) von Schiedsrichtern und SR-Assistenten der 2. Liga Interregional und/oder 2. Liga Regional, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Team – unabhängig der

Liga – stehen, ist durch die SK-AFV bewilligen zu lassen. Die SK-AFV kann in Ausnahmefällen eine Funktionärstätigkeit untersagen.

## 6.5 Schiedsrichter der 3. Liga

### Grösse des Kaders

- 6.5.1 Das Kader der Schiedsrichter der 3. Liga setzt sich in der Regel aus 40 bis 50 Schiedsrichtern zusammen. Die genaue Grösse wird nach dem aktuellen Bedarf durch die SK-AFV festgelegt. Die SK-AFV kann in Ausnahmefällen von der Richtgrösse abweichen.

## 6.6 Schiedsrichter-Assistenten

- 6.6.1 Für die Aus- und Weiterbildung, den Einsatz und die Qualifikation von Schiedsrichter-Assistenten ist die SK-AFV zuständig und verantwortlich. Vorbehalten bleiben die Regelungen des SFV.
- 6.6.2 Die SK-AFV kann für die Betreuung, Aus- und Weiterbildung der SR-Assistenten Mitarbeiter ernennen.
- 6.6.3 Ein Schiedsrichter, der Interesse an einer Tätigkeit als SR-Assistent bekundet und als SR mindestens für die 4. Liga qualifiziert ist, kann sich schriftlich bei der SK-AFV bewerben.
- 6.6.4 Die Tätigkeit als Schiedsrichter der 2. Liga Interregional, 2. Liga Regional setzt auch die Ausübung der Funktion als SR-Assistent voraus.
- 6.6.5 Neu in die 2. Liga promovierte Schiedsrichter, die noch nicht SR-Assistenten sind, haben den nächstmöglichen Grundkurs als SR-Assistent erfolgreich zu absolvieren. Nehmen sie an keinem solchen Grundkurs teil oder absolvieren sie diesen nicht erfolgreich, so werden sie umgehend wieder in eine tiefere Liga rückqualifiziert.

## 6.7 Talentgruppe

- 6.7.1 Der AFV führt unter der Bezeichnung Talentgruppe eine Leistungsgruppe von Schiedsrichtern und SR-Assistenten, welche aufgrund ihres Alters, ihrer Leistungen und ihres Einsatzes das Potential für eine Laufbahn in höheren Ligen und für eine Aufnahme in die Referee Academy des SFV haben.
- 6.7.2 Ziele der Talentgruppe sind die Förderung der Mitglieder bezüglich ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter und/oder SR-Assistent, sowie auch körperliche Leistungsfähigkeit, Persönlichkeit, Teamgedanke und gegenseitiger Austausch. Zu diesem Zweck sind regelmässig Anlässe (Lehrabende, Seminare, Konditions- und Regeltests, spezielle Events etc.) durchzuführen.
- 6.7.3 Die Talentgruppe untersteht der SK-AFV. Der Leiter der Talentgruppe ist Mitglied der SK-AFV. Bei Bedarf können ein Talentausschuss und/oder weitere Mitarbeiter ernannt werden. Die Organisation der Talentgruppe ist im «Talentkonzept AFV» geregelt.

- 6.7.4 Die Talentgruppe soll eine Richtgrösse von 15 Mitgliedern aufweisen. Die SK kann von der maximalen Richtgrösse der Talentgruppe abweichen.

## 6.8 Coaches

### Gegenstand des Reglements

- 6.8.1 Die nachstehenden Bestimmungen regeln in Ergänzung zu den SFV-Reglementen für Schiedsrichter-Instruktoren (RSI) und Schiedsrichter-Coaches (RSC) die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildung, die Qualifikation und die allgemeinen Pflichten der SR-Coaches im AFV.
- 6.8.2 Die SK-AFV hat die Kompetenz, Coachings der SR und SR-Assistenten in allen Ligen und Spielen anzusetzen. Sie entscheidet dabei frei über die Zuteilung der Coaches und Spiele.

### Voraussetzungen an Coaching-Kandidaten

- 6.8.3 Ein Coach muss als Aktiv-Schiedsrichter mindestens die 3. Liga-Qualifikation erreicht haben. Über Ausnahmen entscheidet die SK-AFV.
- 6.8.4 Ein Kandidat muss zudem über folgende Voraussetzungen verfügen, um zum Coach zugelassen zu werden:
- gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache
  - gute Kommunikationsfähigkeiten
  - hohe Sozialkompetenz
  - Begeisterungs- und Motivationsfähigkeit
  - überdurchschnittliche Regelkenntnisse
  - Verfügbarkeit, insbesondere bei Bewerbern, die nicht mehr als Schiedsrichter aktiv tätig sind

Die SK-AFV entscheidet über die Erfüllung der gestellten Anforderungen.

### Zulassung und Ausbildung der Coaching-Kandidaten

- 6.8.5 Gesuche um Aufnahme als Coach sind schriftlich an die SK-AFV zu richten. Diese entscheidet abschliessend über die Zulassung als Coach, wobei sie bei ihrem Entscheid nebst der Eignung der Kandidaten auch den Bedarf an Coaches in der Region berücksichtigt.
- 6.8.6 Dem Coaching-Kandidaten wird vom Coaching-Verantwortlichen der SK bei ein oder zwei Spielen jeweils ein erfahrener Coach als Spielbegleiter zugewiesen, der den Kandidaten in das Coachingwesen einführt.
- 6.8.7 Der Kandidat hat im ersten, ausnahmsweise im zweiten Spiel, das Coaching selbstständig durchzuführen. Die Bewertung des praktischen Könnens erfolgt durch den Spielbegleiter zu Händen des Coaching-Verantwortlichen der SK.
- 6.8.8 Die SK-AFV entscheidet an Ihrer Qualifikationssitzung über die definitive Aufnahme in das Coachingkader.

6.8.9 Nach definitiver Aufnahme in das Coachingkader wird der neue Coach bis höchstens in der 4. Liga eingesetzt.

### Qualifikation der Coaches

6.8.10 Jeder Coach wird in einer der nachfolgenden Kategorien qualifiziert:

- 2. Liga Regional (Trio-Coaching)
- 3. Liga
- 4. Liga, Senioren, Junioren
- SR-Assistenten

6.8.11 Die SK-AFV entscheidet periodisch auf Antrag des Coaching-Verantwortlichen über die Liga-Qualifikation (Promotion, Relegation, Verzicht) der Coaches.

### Allgemeine Pflichten der Coaches

6.8.12 Mit seiner Ernennung wird ein Coach zu einer Vertrauensperson des Verbandes. Von einem Coach wird erwartet, dass sein Verhalten jederzeit dieses Vertrauen rechtfertigt. Es gelten daher für Coaches gegenüber dem allgemeinen Verhaltenskodex erhöhte Anforderungen.

6.8.13 Coachings, Noten und Vorschläge sind persönliche Daten und sind absolut vertraulich zu behandeln. Die Einsichtsberechtigung regelt die SK-AFV. Einsichtsbegehren von Aussenstehenden bedürfen der Zustimmung der SK.

6.8.14 Ein Coach muss – besondere Ausnahmen vorbehalten – regelmässig an den Wochenenden zur Verfügung stehen. Eine Anrechnung erfolgt gemäss «Reglement über die Schiedsrichter-Meldepflicht der Vereine» des AFV.

6.8.15 Nach jedem Coaching muss ein Coachingbericht in Clubcorner erstellt werden, welcher den aktuellen Vorgaben und Richtlinien zu entsprechen hat. Der Coachingbericht muss bei Wochenend-Spielen bis spätestens am folgenden Mittwoch, 12:00 Uhr elektronisch erfasst sein. Bei Wochentags-Spielen muss der Coachingbericht innert 3 Tagen erfasst werden.

6.8.16 Jeder Coach ist verpflichtet, allfällige separate Kurse für Coaches sowie die obligatorischen Lehrabende zu besuchen. Der wiederholte entschuldigte und/oder unentschuldigte Nichtbesuch dieser Kurse und Lehrabende führt zum Verzicht als Coach. Vorbehalten bleiben zusätzliche Sanktionen gemäss Gebühren- und Bussenliste des AFV.

6.8.17 Genügt ein Coach in fachlicher und/oder administrativer Hinsicht den Anforderungen nicht oder nicht mehr und führt ein diesbezügliches Gespräch mit ihm innert nützlicher Frist zu keinen markanten Verbesserungen, kann die SK-AFV auf Antrag des Coaching-Verantwortlichen den Verzicht auf diesen Coach beschliessen.

## 6.9 Instruktoren

### Gegenstand des Reglements

- 6.9.1 Das Instruktorenwesen richtet sich in allen relevanten Punkten nach den Bestimmungen des SFV. Die entsprechenden Reglemente können auf der Website des SFV eingesehen werden.
- 6.9.2 Die SK-AFV nominiert die Kandidaten für den Zentralkurs für Instruktoren, welcher durch den SFV organisiert und durchgeführt wird. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen nach den Reglementen des SFV erfüllen.

### Allgemeine Pflichten der Instruktoren

- 6.9.3 Von den Instruktoren wird erwartet, dass sie an den für Instruktoren vorgesehenen Anlässen des AFV und des SFV teilnehmen und mind. zweimal pro Jahr für Einsätze als Instruktor zur Verfügung stehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Instruktoren, welche beim SFV ihre Funktion ausüben.
- 6.9.4 Zu den Pflichten der Instruktoren gehört insbesondere auch das regelmässige erfolgreiche Ablegen von Regeltests. Es wird eine überdurchschnittliche Regelkenntnis erwartet.
- 6.9.5 Jeder Verein kann alle zwei Jahre einen Instruktor für die Ausbildung seiner Fussballer anfordern. Ein entsprechendes Gesuch ist an die SK-AFV zu richten. Der Instruktor wird durch die SK aufgeboten.
- 6.9.6 Die SK-AFV behält sich vor, Instruktoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, im Rahmen ihrer Kompetenz zu sanktionieren und/oder dem SFV zu melden.

### Pflichteinsätze für nicht als SR aktive Instruktoren und Coaches

- 6.9.7 Jeder Instruktor und Coach, der nicht als aktiver SR tätig ist, muss pro Kalenderjahr Einsätze gemäss folgender Auflistung leisten:
- Instruktion/Lektion > 60 Min: 2 Einsätze *oder*
  - Helfereinsatz: 4 Einsätze *oder*
  - Coaching: 6 Einsätze
- 6.9.8 Trägt sich ein nicht-aktiver SR im Doodle für Lehrabende und Coachings (Samstag und/oder Sonntag) ein und erhält keinen Einsatz zugeteilt, wird ihm dies als Einsatz (Ersatzaufgebot) angerechnet.

## 7. Disziplinarwesen und Sanktionen

### 7.1 Disziplinarwesen

7.1.1 Gegen Schiedsrichter können gemäss dem «Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten» des SFV, dem Geschäftsreglement der SK-AFV sowie der Gebühren- und Bussenliste des AFV die folgenden Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- Verweise (Verwarnung)
- Bussen bis max. CHF 500.00
- Rückqualifikationen
- Suspensionen, Funktionssperren
- Entzug von erteilten Diplomen und Lizenzen
- Streichung als Schiedsrichter, Coach und/oder Instruktor

7.1.2 Wenn ein SR disziplinarische Verfehlungen begeht oder die Qualitätsstandards für eine bestimmte Liga nicht mehr erfüllt, kann die SK-AFV eine vorübergehende oder dauernde Rückqualifikation in eine tiefere Liga verfügen.

Von sämtlichen verfügbaren Disziplinarstrafen erhält der Verein des betroffenen Schiedsrichters eine Kopie.

#### Verzicht

7.1.3 In schweren Fällen oder im Falle von wiederholten Verstössen gegen die Pflichten und Anforderungen kann die SK-AFV beschliessen, dass sie auf die Dienste des fehlbaren Schiedsrichters verzichtet. Ebenso kann die SK-AFV auf einen Schiedsrichter verzichten, wenn ihre Entscheide und/oder Verfügungen nicht befolgt und/oder umgesetzt und/oder erfüllt werden.

#### Gebühren-/Bussenliste

7.1.4 Die SK-AFV erstellt einen Gebühren- und Bussenkatalog, in welchem die Beträge der Gebühren und Bussen für Verstösse, Verfehlungen und administrative Fehler aufgelistet sind.

#### Aufwandgebühren

7.1.5 Zur Deckung des administrativen Aufwandes können für sämtliche Disziplinarentscheide Gebühren in Rechnung gestellt werden.

#### Zuständigkeit

7.1.6 Die Disziplinarstrafen werden von der SK-AFV ausgesprochen. Bussen, Gebühren und provisorische Massnahmen können auch vom Leiter der SK ausgesprochen werden.

#### Gesamtstrafe

7.1.7 Ist im Zeitpunkt des Entscheides über mehrere disziplinarische Vergehen einer Person zu befinden, können gleichzeitig mehrere Sanktionen ausgesprochen werden. In solchen Fällen steht es der SK-AFV frei, eine Gesamtstrafe zu verfügen.

## Rechnungsstellung / Inkasso

- 7.1.8 Bussen und Gebühren werden dem Schiedsrichter direkt in Rechnung gestellt. Der Verein wird mittels Zustellung einer Kopie der Rechnung/Verfügung zeitgleich informiert.
- 7.1.9 Die SK-AFV kann einen SR suspendieren, solange er die Busse nicht beglichen hat.
- 7.1.10 Jeder Verein ist subsidiär für die Gebühren und Bussen seiner gemeldeten Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer haftbar. Diese können dem Verein mittels Rechnung belastet werden.

## Zahlungsfrist

- 7.1.11 Die Begleichung der Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Ist die Rechnung auch nach dem üblichen Mahnprozedere mit zeitgleicher Kopie an den Verein nicht beglichen, so wird per sofort auf den fehlbaren Schiedsrichter verzichtet, wobei der Verein für die geschuldete Summe haftbar bleibt. Der Verein wird über diesen Entscheid schriftlich informiert.

## Aufforderung zur Stellungnahme

- 7.1.12 Bei disziplinarischen Verfehlungen fordert die SK-AFV den betreffenden Schiedsrichter in der Regel zu einer schriftlichen Stellungnahme auf. Dem SR wird eine Frist von grundsätzlich 10 Tagen eingeräumt. Nutzt der Schiedsrichter diese Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist, kann die SK-AFV den SR von Spielleitungen suspendieren. Zudem wird eine Gebühr gemäss der Gebühren- und Bussenliste des AFV erhoben.

## Rechtliches Gehör

- 7.1.13 Jedem Schiedsrichter steht es auch ohne entsprechende Aufforderung frei, sich zu pendenten Fällen, welche ihn persönlich betreffen, zu äussern.

## Auswirkung auf Schiedsrichter Meldepflicht

- 7.1.14 Erreicht der Schiedsrichter durch eine ausgesprochene Suspension die Minimalanzahl Einsätze nicht, zählt er am entsprechenden Stichtag nicht für seinen Verein.

## Sperren als Spieler und/oder als Funktionär

- 7.1.15 Schiedsrichter, die als Spieler und/oder Funktionär eines Vereins mit einer Suspension belegt werden, sind grundsätzlich für die gleiche Dauer auch als Schiedsrichter im Aufgebot eingestellt. Weitere Sanktionen durch die SK bleiben vorbehalten.

## Beschwerden über Schiedsrichterleistungen

- 7.1.16 Beschwerden oder sonstige Rückmeldungen über Leistungen und das Verhalten von Schiedsrichtern, SR-Assistenten oder Coaches anlässlich von Verbandsspielen des AFV sind begründet und in schriftlicher Form durch einen zeichnungsberechtigten Funktionär des Vereins (Vorstandsmitglied) an die Schiedsrichterkommission des AFV zu richten. Die Vereine sind gehalten, die Kritik in sachlicher und konstruktiver Form zu formulieren. Die SK-AFV beantwortet die Eingaben innert nützlicher Frist.



# AFV Aargauischer Fussballverband

- 7.1.17 Anträge von Vereinen zur Sperrung eines SR oder SRA für Meisterschafts- oder Trainingsspiele des betreffenden Vereins sind durch einen zeichnungsberechtigten Funktionär des Vereins (Vorstandsmitglied) an die SK-AFV zu richten. Sie können nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden. Ein gesperrter SR wird in der Regel nach einem Jahr wieder für Spiele des Vereins eingesetzt. Die SK-AFV entscheidet endgültig aufgrund der ihr vorliegenden Informationen.
- 7.1.18 Anträge der Vereine auf den Austausch eines SR oder SRA für ein Meisterschafts- oder Trainingsspiel des betreffenden Vereins sind durch einen zeichnungsberechtigten Funktionär des Vereins (Vorstandsmitglied) an die SK-AFV zu richten. Sie können nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden. Die SK-AFV entscheidet endgültig aufgrund der ihr vorliegenden Informationen.

## 7.2 Sanktionen bei Absenzen an Lehrabenden und Kursen

### Besuch der obligatorischen Lehrabende

- 7.2.1 Alle Lehrabende und sonstige angesetzte Kurse sind obligatorisch und müssen vom SR und/oder SR-Assistenten besucht werden. Das Aufgebot kann via Internet und/oder Clubcorner und/oder per E-Mail erfolgen und ist verbindlich.
- 7.2.2 Kann ein Schiedsrichter einen ihm gemäss Gruppeneinteilung oder Qualifikation zugewiesenen Lehrabend nicht besuchen, so ist er verpflichtet, an einem anderen Datum in der gleichen Lehrabendperiode den Lehrabend vor- oder nachzuholen. Die Aufgebotsstelle des AFV ist über den Umteilungswunsch zu informieren.

### Entschuldigungen für obligatorische Lehrabende

- 7.2.3 Entschuldigungen sind in schriftlicher Form einzureichen und werden nur in Ausnahmefällen (medizinische Gründe, Militärdienst, etc.) akzeptiert. Abmeldungen müssen bis spätestens zum Kursbeginn erfolgen. Abmeldungen in Clubcorner gelten einzig und alleine für Einsätze als SR oder SRA. Sie gelten nicht für obligatorische Lehrabende und sonstige Kurse.
- 7.2.4 Kurzfristige Arbeitseinsätze werden nicht als Entschuldigung akzeptiert. Wer aufgrund seiner Arbeitssituation mit entsprechenden Einsätzen rechnen muss, ist gehalten, seine obligatorische Lehrabend-Teilnahme nicht auf den letzten Termin zu legen, auch wenn dieser seiner Gruppeneinteilung entspricht.
- 7.2.5 In durch dieses Reglement nicht geregelten Fällen, bei aussergewöhnlichen Sachverhalten oder bei Grenzfällen entscheidet die SK-AFV definitiv.

## 7.3 Absenz an Lehrabendperioden oder an sonstigen Kursen

### Entschuldigte Absenz

- 7.3.1 In Ausnahmefällen (Militärdienst, Auslandsaufenthalt etc.) kann die SK-AFV auf Antrag einen Schiedsrichter von der Besuchspflicht eines obligatorischen Lehrabends oder sonstigen Kurses befreien.



## Unentschuldigte Absenz

- 7.3.2 Der Schiedsrichter wird mit einer Busse gemäss Gebühren- und Bussenliste des AFV belegt.
- 7.3.3 Der unentschuldigten Absenz gleichgesetzt ist das Fernbleiben vom obligatorischen Lehrabend oder sonstigen Kurs ohne genügende Entschuldigung.

## 7.4 Absenz an zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder Kursen in gleicher Funktion

### Obligatorische Lehrabende

- 7.4.1 Bleibt ein Schiedsrichter zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden fern, ohne von der SK für beide Lehrabendperioden ausdrücklich dispensiert worden zu sein, wird er bis zum Besuch der nächsten Lehrabendperiode für alle Spielleitungen (inkl. Trainingsspiele und Turniere) im Aufgebot suspendiert. Gegebenenfalls zählt er dadurch aufgrund Nichterreichen der Mindestanzahl Einsätze nicht für seinen Verein.

### Sonstige Kurse

- 7.4.2 Bleibt ein Schiedsrichter zwei aufeinanderfolgenden Kursen in gleicher Funktion (Instruktor, Coach, Betreuer, Schiedsrichter-Assistent etc.) fern, ohne von der SK für beide Kurse ausdrücklich dispensiert worden zu sein, wird er bis zum Besuch des nächsten Kurses in der entsprechenden Funktion für entsprechende Tätigkeiten im Aufgebot suspendiert. Gegebenenfalls zählt er dadurch aufgrund Nichterreichen der Mindestanzahl Einsätze nicht für seinen Verein.

## 7.5 Absenz an drei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder Kursen in gleicher Funktion

### Obligatorische Lehrabende

- 7.5.1 Bleibt ein Schiedsrichter drei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden fern, ohne von der SK für alle drei Lehrabendperioden ausdrücklich dispensiert worden zu sein, verzichtet die SK ab sofort auf diesen Schiedsrichter.

### Sonstige Kurse

- 7.5.2 Bleibt ein Schiedsrichter drei aufeinanderfolgenden Kursen in gleicher Funktion (Instruktor, Coach, Betreuer, Schiedsrichter-Assistent etc.) fern, ohne von der SK für alle drei Kurse ausdrücklich dispensiert worden zu sein, verzichtet die SK-AFV ab sofort auf diesen Schiedsrichter in der entsprechenden Funktion. Die SK-AFV behält es sich zudem vor, gegebenenfalls auch vollumfänglich auf diesen Schiedsrichter zu verzichten.

## 7.6 Wiederholte Absenzen an Lehrabendperioden oder Kursen

- 7.6.1 Bleibt ein Schiedsrichter an nicht aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion regelmässig fern, entscheidet die SK-AFV über eine allfällige Sanktion. Sie berücksichtigt dabei die gängige Praxis bei Nichtbesuch von aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion, die Amtsdauer des Schiedsrichters, die Dauer der Periode, in welcher die Nichtbesuche erfolgten etc.

## 7.7 Absenzen an Kursen der Talentgruppe

- 7.7.1 Bei Absenzen von Schiedsrichtern an Kursen der Talentgruppe entscheidet die SK auf Antrag des Leiters der Talentgruppe über eine allfällige Sanktion.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1 Genehmigung, Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstandsvorstand des Aargauischen Fussballverbandes genehmigt und tritt per 16. März 2020 in Kraft.

Aarau, 16. März 2020

AARGAUISCHER FUSSBALLVERBAND

Luigi Ponte  
Präsident

Jan Schenk  
Leiter Schiedsrichterkommission

